

**5. GELD UND**

**STEUERN 3**



## Informationen zu Einkünften aus selbstständiger Arbeit

**Einnahmen** – In diese Einkunft-Sparte fallen alle Vergütungen, für die nicht bereits Lohnsteuer abgeführt worden ist. Also beispielsweise nicht die schon pauschalversteuerten Einkünfte aus einer Teilzeitbeschäftigung. Es ist jedoch gleichgültig, ob Sie ein Honorar als Arzt bekommen oder als Übungsleiter in einem Fußballverein. Für den Sportwart gilt indes: Ausbilder, Erzieher oder Übungsleiter bei einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, einem gemeinnützigen Verein oder kirchlichen Organisation müssen die Einnahmen nur angeben, wenn sie 2400 DM im Jahr übersteigen.

**Betriebsausgaben** – Für alle, die mit selbstständiger Arbeit ihren Lebensunterhalt verdienen ist klar, dass sie auch alle damit verbundenen Kosten steuerlich geltend machen können. Schwieriger wird es bei Nebentätigkeiten. Der Fiskus genehmigt Ihnen keinen teuren Sportwagen, weil Sie gelegentlich abends einen Bausparvertrag vermitteln und dafür Provision kassieren. Das Arbeitszimmer in der Wohnung hat jedoch bessere Chancen, vom Finanzamt anerkannt zu werden, auch anteilige Kosten bei der Benutzung des eigenen PKW. Wichtig: Bei wissenschaftlicher, schriftstellerischer oder unterrichtender Nebentätigkeit können 25 Prozent der Einnahmen ohne Einzelnachweis pauschal abgesetzt werden, höchstens allerdings 1200 DM.



## Informationen zu Einkünften aus Kapitalvermögen

**Zinsen** – Bei Sparbüchern ist die Sache klar. Steuerehrliche Bürger lassen sich am Jahresanfang die Zinsen beischreiben und geben den Betrag als Einnahme an. Das gilt auch für die kassierten Festgeld-Zinsen oder die Gutschriften aus der Geldanlage in Anleihen, Obligationen und Pfandbriefen, die im Laufe des Jahres erfolgen.

Schwieriger ist es bei den sogenannten ab- oder aufgezinnten Sparbriefen oder bei Bundesschatzbriefen vom Typ B. Die werden erst bei Fälligkeit versteuert und zwar der gesamte, während der Laufzeit angesammelt Betrag. Beispiel: Sie haben einen abgezinsten Sparbrief über 1000 DM vor fünf Jahren für 630 DM gekauft. Jetzt ist er fällig. Nun müssen Sie die Differenz von 370 DM voll versteuern und können die Zinsen nicht über die Laufzeit verteilen.

**Dividenden** - Wenn Sie Aktien oder Genossenschaftsanteile besitzen, bekommen Sie von Ihrer Bank eine genaue Dividenden-Abrechnung. Auf der steht nicht nur der zu versteuernde Betrag, sondern auch Ihr Steuerguthaben, das zum Beispiel die Aktiengesellschaft für ihre Aktionäre schon abgeführt hat. Das können Sie sich nun wie eine Steuervorauszahlung anrechnen lassen. Ähnliches gilt für die Ausschüttungen der Investmentfonds, die nur teilweise zu versteuern sind.

**Spekulationsgewinne** – Machen Sie beim Verkauf Ihrer Wertpapiere Kursgewinne, so sind die normalerweise steuerfrei. Eine Bedingung muss allerdings erfüllt sein: Zwischen Kauf und Verkauf müssen mindestens sechs Monate vergangen sein. Sonst will der Fiskus seinen Anteil an diesem Gewinn. Allerdings können Sie Gewinne und Verluste beim Verkauf anderer Papiere miteinander verrechnen. Und bis zu 1000 DM Gewinn gönnt Ihnen das Finanzamt die Lust am Spekulieren. Liegt der Gewinn über 1000 DM, muss allerdings der gesamte Betrag versteuert werden.